

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 2 u. S. 4 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/25

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 18. August 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Händler-ID xxxxx () im Eurex Produkt FSMI JUN21 am 15. und 16. März 2021 insgesamt eingegebenen 4 Crossing- Transaktionen mit einem Volumen von 35 Kontrakten mit einem

Ordnungsgeld von 400,00 Euro
(i. W. vierhundert Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1 500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten am 15. und 16. März 2021 in dem Eurex Produkt FSMI JUN21. An diesen beiden Tagen erfolgten insgesamt vier Eingaben, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Absatz 1 und Absatz 3 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Trade-Requests enthalten.

Die Beteiligte ist unter ihrem neuen Organisationsnamen seit 8. Juni 2020 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: xxxxx).

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Trade-Request- Eingaben im Eurex Produkt FSMI JUN21 am 15. und 16. März 2021 auf, die ohne anschließende oder nicht fristgemäße entsprechende Aufträge unter der ID eines Händlers der Beteiligten erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Cross Request Without Order					
Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Cross Request Size
2021-03-15	11:24:21.522	FSMI JUN21			5
2021-03-16	17:21:51.864	FSMI JUN21			10
2021-03-16	17:33:17.374	FSMI JUN21			10
2021-03-16	17:36:34.743	FSMI JUN21			10

Insgesamt handelt es sich dabei um 4 Trade-Requests, die sich auf insgesamt 35 Kontrakte bezogen und denen keine entsprechenden anschließenden oder keine entsprechenden fristgemäß eingegebenen gegenläufigen Orders gegenüberstanden.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 13. April 2021 unter Beifügung einer Auflistung der 4 Trade-Requests legte die Beteiligte in der Antwort vom 21. April 2021 die Hintergründe der Transaktionen dar.

Der Händler arbeite wegen der Corona Situation von zu Hause aus. Der Grund für die Fehler seien technische Probleme, die beim Arbeiten von zu Hause aus aufgetreten seien. Der Händler habe einige Fälle von "Einfrieren" seines Bildschirms erlebt, bei denen er nicht in der Lage gewesen sei, Aufträge einzugeben oder den aktuellen Markt zu sehen. Am 15. März sei sein Bildschirm nach Eingabe eines Cross-Requests eingefroren und als er die Gegenorder habe eingeben können, sei das Zeitfenster für die Eingabe abgelaufen gewesen. Er habe einen neuen Trade- Request eingegeben und den Handel fortgesetzt. Dasselbe sei am 16. März geschehen. In jedem Fall, in dem ein Trade- Request eingegeben worden sei, sei sein Zugang zur Börse eingefroren und das Zeitfenster für die Eingabe der Order sei abgelaufen, als sein Zugang geöffnet worden sei. Ein weiterer Cross-Request sei eingegeben worden und der Handel sei durchgeführt worden. Der Händler habe andere Fälle des Einfrierens seines Zugangs erlebt, aber dies seien die einzigen Fälle bei Trade-Requests gewesen.

Die Beteiligte wies zudem darauf hin, dass der Händler erfahren und mit den Börsenregeln vertraut sei einschließlich der Notwendigkeit, Orders nach dem Senden von Cross- Requests einzugeben, was vorliegend aufgrund von Umständen außerhalb seines Einwirkungskreises nicht möglich gewesen sei.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden 4 Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB, wonach die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Börsenordnung (BörsO) sei die Handelsteilnehmerin für die Software verantwortlich und müsse eine dem Börsenregelwerk entsprechende Funktionalität der Software sicherstellen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 23. Juni 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt zunächst – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen worden sei. Die Beteiligte habe fahrlässig gehandelt, da sie ihre aus § 55 Abs. 1 Satz 2 BörsO folgende Organisationspflicht verletzt habe. Sie habe eine dem Börsenregelwerk entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen und gewährleisten müssen, dass die genutzte Software auch beim Arbeiten eines Börsenhändlers von zu Hause aus ordnungsgemäß funktioniere und es zu keinen Störungen komme. Im Laufe des Verfahrens hat sie die Abgabe dahingehend korrigiert, dass bei dem Trade -Request am 15. März 2021 die Eingabefrist für die gegenläufige Order um 17 Sekunden und bei dem Trade-Request am 16. März 2021 gegen ca. 17.36.34 die Eingabefrist um ca. 25 Sekunden überschritten worden sei. Die Orders seien daher nicht fristgemäß i.S.d. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB eingegeben worden. Diese Verstöße seien ebenfalls unstreitig und lägen in der Verantwortung der Handelsteilnehmerin, die fahrlässig gehandelt habe.

Mit Verfügung vom 24 Juni 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme der Beteiligten vom 21. Juli 2021 weist sie auf die beiden nicht fristgerecht eingegebenen gegenläufigen Orders und die geringen Fristversäumnisse und darauf hin, dass kein falsches Verhalten, sondern technische Probleme vorgelegen hätten. Nach ihrem Kenntnisstand hätten keine anderen Marktteilnehmer reagiert und es seien keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer entstanden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes im unteren Bereich verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen die Crossing-regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 HB verstoßen. Danach bedarf ein Cross-Trade der vorherigen Ankündigung durch einen Trade-Request, der aber ohne die anschließende fristgemäße Eingabe eines Auftrages oder ohne eine anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages unzulässig ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit 8. Juni 2020 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen. Selbst wenn sie Satzung wären, unterfallen sie nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsG.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe eines Trade-Requests unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorheriger Trade-Request samt fristgemäßer Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten. Zudem ist ein Trade-Request ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages unzulässig.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule

bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll. Die Regelungen werden abgerundet durch die Anforderungen hinsichtlich Eingabefrist und Orderumfang an die den Trade herbeiführenden Aufträge.

Am 15. Und 16. März 2021 kam es zu insgesamt 4 Verstößen bzgl. 35 Kontrakten gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB (siehe Aufstellung).

Die Beteiligten bestreitet die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

1. Handelsverhalten am 14. März 2021 gegen 11.24.21 Uhr und am 16. März 2021 gegen 17.36.34 Uhr (keine fristgerechte Eingabe der den Trade herbeiführenden entsprechenden Order)

An beiden Tagen wurde unstreitig gegen die in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB festgelegte Fristenregelung, die bei dem Eurex-Produkt SMI@Futures (FSMI JUN21) spätestens 31 Sekunden beträgt, verstoßen, da die Aufträge kurze Zeit (17 und ca. 25 Sekunden) nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist im Eurex System eingingen.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Die Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen beruht nach Auffassung des Sanktionsausschusses auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests mit nicht fristgerecht eingegebenen gegenläufigen Orders oder ohne gegenläufige entsprechende Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Der Handelsteilnehmerin obliegt wie jedem Handelsteilnehmer die Verpflichtung, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs. 1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software. Dies gilt auch bei einem Arbeiten der Mitarbeiter von zu Hause aus.

2. Handelsverhalten am 16. März 2021 gegen 17.21.51 Uhr und 17.33.17 Uhr (Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag)

Unstreitig wurde zu den oben angegebenen Zeiten zweimal gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, weil den Trade-Requests keine entsprechenden Auftragseingaben folgten.

Auch insoweit hat die Beteiligte fahrlässig gehandelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die vier Verstöße gegen die Cross-Request-Regeln in Anbetracht des dargelegten

Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes in geringer Höhe als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei der Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Einen Verweis als geringstmögliche Sanktionsmaßnahme hält der Ausschuss in Ansehung der Anzahl der Verstöße und der Tatsache, dass sie an zwei Tagen erfolgt sind und jeweils nicht nur einen Kontrakt betrafen nicht mehr für angemessen. Zudem handelt es sich bei den Request-Regeln nicht um bloße Formvorschriften, sondern um Schutzvorschriften zugunsten der Marktteilnehmer.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten der Beteiligten, die erst seit kurzem zum Handel an der Eurex zugelassen ist, vor. Die vorliegenden Verstöße gegen die Cross-Request-Regelungen deuten darauf hin, dass die Beteiligte nicht mit der gebotenen Sorgfalt in ihrer Organisation dafür sorgt, dass die Crossing-Regeln eingehalten werden. Zudem hat sie die Verstöße nicht bestritten und durch die im Verfahren vor der HÜSt. und dem Sanktionsausschuss abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt und so weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Die beiden Fristüberschreitungen waren erkennbar kurz.

Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 400,- Euro, d.h. im deutlich unteren Bereich für angemessen.

Die Tatsache, dass der Händler der Beteiligten quasi in Fernarbeit d.h. von externen Räumlichkeiten aus agiert hat, ist nicht geeignet, die Verstöße zu rechtfertigen. Die Beteiligte muss gewährleisten, dass ihre Händler die börsenrechtlichen Regelungen jederzeit und von jedem Handlungsort aus einhalten können. Berücksichtigt wurde zudem, dass die Handelsteilnehmerin ihr Bedauern ausgedrückt und Schulungsmaßnahmen ergriffen hat. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung.

Ein Gesamtordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass er ein Ordnungsgeld insgesamt für alle vier Verstöße verhängen kann, da das Fehlverhalten nicht bestritten wird und die Verstöße an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland